



CDU

**Fraktion im Gemeinderat
Bobenheim-Roxheim**

Bobenheim-Roxheim, den 18.07.2016

Herrn
Bürgermeister Michael Müller
Rathaus
67240 Bobenheim-Roxheim

Bearbeiter: Fraktionen/OF
Ausgang : 18.07.2016
Rücklauf :

Antrag

Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen und das Verfahren zur Aufstellung des Haushaltes

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
die Änderung der Gemeindeordnung zur Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen und bei der Aufstellung des Gemeindehaushaltes machen ein Umdenken und eine Änderung unserer bisherigen Vorgehensweise erforderlich, aus diesem Grund stellen wir folgenden

Beschlussantrag:

- Die Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sind öffentlich.
- Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn Gründe des Gemeinwohls oder schutzwürdige Interessen Einzelner tangiert sind.
- Wir verstehen darunter unter anderem:
- Personalangelegenheiten der Gemeindeverwaltung bei denen konkrete persönliche Daten offengelegt werden
- Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen der Gemeinde, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners offengelegt werden
- Planungsvorhaben der Gemeinde, wenn durch die Kenntnis individuell persönliche Vorteile erzielt werden können.

Die Aufzählung ist beispielhaft und daher nicht abschließend und soll die Intention des Beschlusses verdeutlichen.

- Die Beratung und Verabschiedung der Haushaltssatzung wird im Zeitplan darauf abgestimmt, dass Vorschläge von Bürgern zur Haushaltssatzung in den Ausschüssen beraten werden können.

Begründung:

Durch das Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene vom 22. 12.2015 wurden verschiedene Regelungen der Gemeindeordnung zum 01.07.2016 geändert.

Unter anderem wird im § 35 Abs. 1 GemO festgelegt, dass Sitzungen öffentlich sind und in § 46 Abs. 4 GemO die Regelung auf die Ausschüsse erweitert. Dieser Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen soll nunmehr umgesetzt werden, stößt aber an seine Grenzen, wenn schutzwürdige Belange Einzelner oder das Gemeinwohl gefährdet ist. Nähere Ausführungen hierzu sind im Landesgesetz nicht beschrieben. Daher wollen wir den Rahmen und die Grenzen beispielhaft beschreiben und deutlich machen, dass ein Abweichen von der Öffentlichkeit nur eine Ausnahme sein kann.

Im § 97 GemO wurde ein neuer Absatz 1 eingefügt, der regelt, dass Bürger im Verfahren zur Aufstellung der Haushaltssatzung stärker als seither beteiligt werden. Seither war lediglich die Offenlage der Satzung und das Recht zur Einsichtnahme durch Bürger geregelt, während heute konkrete Vorschlagsrechte eingeräumt werden. Dies bedeutet, dass sich der Gemeinderat und seine Ausschüsse mit den eingebrachten Anregungen der Bürger auseinandersetzen wollen, auch wenn die Beschlussfassung und die Verantwortlichkeit weiterhin bei den gewählten kommunalen Gremien liegt. Daher müssen entsprechende Abläufe geplant und ein Verfahren entwickelt werden, bei dem evtl. auch die Wünsche der Bürger und nicht nur der Haushalt zur Diskussion gestellt wird. Dieses Verfahren sollte im Konsens aller Fraktionen mit der Gemeindeverwaltung entwickelt werden.

Voraussichtliche Kosten/Folgekosten (geschätzt oder laut Anlage): Keine

Zu behandeln:

x im Gemeinderat

- Sylvia Loboki-
Fraktionsvorsitzende

-Rainer Schiffmann-
Fraktionsvorsitzender